

## **Antrag**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Rainer Steenblock, Jürgen Trittin und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Solidarität mit verfolgten Christen und anderen religiösen Minderheiten durch Berücksichtigung der religiös Verfolgten beim Flüchtlingsschutz einlösen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die EU-Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vollständig in nationales Recht umzusetzen;
2. in dem dazu vorliegenden Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/5065) oder durch einen eigenen Gesetzentwurf sicherzustellen, dass religiös Verfolgte auch in Deutschland den von der EU geforderten Schutz genießen (vgl. 2004/83/EG, Artikel 10, 1b).

Berlin, den 23. Mai 2007

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

#### **Begründung**

In vielen Ländern besteht keine Glaubensfreiheit. Insbesondere in Konfliktgebieten wird die Religionszugehörigkeit häufig als Grund für Verfolgung von Einzelnen und Gruppen benutzt. Dies betrifft Christen, Moslems, Juden, Baha'i und viele andere Religionsgruppen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Bundestagsdrucksache 16/5065) hat große Teile des europäischen Flüchtlingsrechts und der entsprechenden Richtlinien des Rates der Europäischen Union nicht in den Gesetzestext übernommen. Er ist in der vorliegenden Form nicht gemeinschaftskonform. Insbesondere die Verbesserungen für religiös Verfolgte, die in der EU-Richtlinie 2004/83/EG explizit erwähnt werden (Artikel 10, 1b), sind im Gesetzentwurf nicht wiederzufinden. Diese schreibt vor, dass Personen, die aufgrund religiöser

Handlungen im öffentlichen Raum als Flüchtling anzuerkennen sind: „Der Begriff der Religion umfasst (...) die Teilnahme (...) an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich.“ Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt diese Vorschrift nicht um. Es muss sichergestellt werden, dass Menschen als Flüchtlinge anerkannt werden, die aufgrund der religiösen Betätigung verfolgt wurden, wie dies die Qualifikationsrichtlinie vorsieht. Wer von der Solidarität mit religiösen Minderheiten spricht, darf dann beim Flüchtlingsschutz von religiös Verfolgten nicht hinter dem EU-Recht zurückbleiben.